### **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät Geschichte, Kunstund Orientwissenschaften Historisches Seminar

### Studienordnung für das Hauptfach Ur- und Frühgeschichte

### im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBI. Nr. 35/1993 S. 697 ff.) hat der Senat der Universität Leipzig am 13.09.1994 folgende Studienordnung beschlossen:

#### Inhalt

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

#### II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

### III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

### IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen§ 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### V. Anlage

- 1. Gliederung des Lehrstoffes gem. § 9
- 2. Strukturierung der Ankündigungen von Lehrveranstaltungen gem. §§ 5 und 13

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

#### I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993 das Studium des Hauptfaches Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Ur- und Frühgeschichte kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

# § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen nach Wahl ist durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine Ergänzungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium, jedoch spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

# § 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

### § 4 Studienzeit

Das Magisterstudium dauert in der Regel neun Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium.

### Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V),
- Proseminare (PS),
- Übungen (Ü),
- Seminare (S),
- Oberseminare (OS),
- Praktika (P),
- Kolloquien (K),
- Exkursionen (E),
- Lehrgrabungen (LG).

Daneben werden - soweit möglich - die Teilnahme an Forschungsvorhaben sowie an studentischen Arbeitsgruppen empfohlen.

### § 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Ur- und Frühgeschichte die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der gewonnenen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung vertieft werden können.

# § 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiermöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte ist Aufgabe des Historischen Seminars. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte innerhalb des Faches.

Der Prüfungsausschuß des Historischen Seminars berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums Das Studium des Hauptfaches Ur- und Frühgeschichte umfaßt 80 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium. Diese SWS enthalten einen Anteil von 15 % für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten aus dem Angebot der Hochschule (Wahlbereich).

#### II. Inhalt und Aufbau des Studiums

## § 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Ur- und Frühgeschichte setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte (Methodik, Theorie),
- Spezielle Ur- und Frühgeschichte (Perioden, Fundgattungen),
- Regionale Urgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie.

### § 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

#### (1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 40 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

## Stundenanteile Pf. (§ 11[1]e-a) Wpf.

	(2[.] 2/	
Allgemeine Ur- und		
Frühgeschichte	4 SWS	12 SWS
Spezielle Ur- und		
Frühgeschichte	2 SWS	12 SWS
Regionale Urgeschichte oder		
Provinzialrömische Archäolog	ie 2 SWS	2 SWS
Wahlbereich		6 SWS

Zu den Lehrveranstaltungen sind zusätzlich die gemäß § 11 (1) geforderten Ausgrabungen, die Fachexkursion sowie die Lehrgrabung abzuleisten.

### (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 40 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

## Stundenanteile Pf. (§ 12[1]e-f) Wpf.

Allgemeine Ur- und

Frühgeschichte 4 SWS 12 SWS

Spezielle Ur- und

Frühgeschichte 4 SWS 12 SWS

Regionale Urgeschichte oder

Provinzialrömische Archäologie 0 SWS 2 SWS Wahlbereich 6 SWS

Zu den Lehrveranstaltungen sind zusätzlich die gemäß § 12 (1) geforderten Ausgrabungen, das Praktikum sowie die Fachexkursionen abzuleisten.

### III. Prüfungsvorleistungen

## § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte sind:
  - a) Belegnachweise für den Besuch der Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang des § 10 (1):
  - b) eine Teilnahmebestätigung an einer bis drei Ausgrabungen der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Gesamtumfang von 30 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
  - c) eine Teilnahmebestätigung über eine Fachexkursion im Umfang von mindestens 3 Tagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen);
  - d) eine Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an einer Lehrgrabung unter Leitung eines Universitätsinstituts im Umfang von mindestens 10 Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen);
  - e) zwei Leistungsnachweise über Proseminare oder Übungen oder Praktika (in einer Lehrsammlung, einem Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte nach Wahl des Studenten (als Bestandteil von Lehrveranstaltungen);
  - f) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder eine Übung aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte sowie
  - g) ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder eine Übung aus dem Bereich Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie.
- (2) Leistungsnachweise können in Form
  - a) einer zweistündigen Klausur oder
  - b) einer schriftlichen Hausarbeit oder
  - c) eines Referates oder
  - d) in anderer Form

erworben werden. Die Art des jeweils in einer Lehrveranstaltung möglichen Leistungsnachweises wird zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden festgelegt. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflichtund Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.\*
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

# § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte sind:
  - a) Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang des § 10 (2);
  - b) ein Nachweis über die Teilnahme an einer bis drei Ausgrabungen der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 30 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
  - c) eine Teilnahmebestätigung an einem vierwöchigen Praktikum in einem Museum mit einer archäologischen Abteilung (in der vorlesungsfreien Zeit);
  - d) je eine Teilnahmebestätigung über zwei Fachexkursionen im Umfang von insgesamt mindestens 18 Tagen;
  - e) je ein Leistungsnachweis über ein Kolloquium für Magistranden oder ein Oberseminar und ein Seminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte;
  - f) zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte sowie
  - g) ein Teilnahmenachweis über eine Lehrgrabung im Umfang von mindestens 10 Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen).
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 4.

### IV. Weitere Bestimmungen

# § 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter

<sup>\*</sup> Leistungsnachweise können auf Wunsch der Studierenden oder nach Ermessen der Lehrenden benotet werden.

§ 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind zu kennzeichnen (vgl. V. Zf. 2).

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

# § 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993.

### § 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1996/97 oder später ihr Studium des Hauptfaches Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben. Für früher immatrikulierte Studierende werden vom Prüfungsausschuß zu bestätigende Übergangsregelungen angewendet.

# § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 05.07.1994 und des Senates der Universität Leipzig vom 13.09.1994. Diese Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt und tritt rückwirkend zum Beginn des Wintersemesters 1996/97 in Kraft.

Leipzig, den 12. September 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor V. Anlage

### 1. Gliederung des Lehrstoffes gemäß § 9

Der Lehrstoff gliedert sich in die Bereiche

- Allgemeine Ur- und Frühgeschichte, insbesondere mit den Teilgebieten Methodik und Theorie,
- Spezielle Ur- und Frühgeschichte,

insbesondere mit den Teilgebieten Perioden und Fundgattungen, sowie

- Regionale Urgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie.

### 2. Strukturierung der Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Die Ankündigung von Lehrveranstaltungen wird im allgemeinen folgende Angaben enthalten:

- 1. Studienabschnitt,
- 2. Bereich (gemäß § 9),
- 3. Veranstaltungsform, Titel und Dozent der Lehrveranstaltung,
- 4. Veranstaltungsumfang sowie
- 5. Kennzeichnung, ob und wie Leistungsnachweiserwerb möglich ist.

# Studienablaufplan zur Studienordnung für das Hauptfach Ur- und Frühgeschichte im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Aufgrund der §§ 9 - 13 der oben genannten Studienordnung wird Studierenden des Faches folgender Studienablauf empfohlen:

### I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Während des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1.	Allgemeine Ur- und Frühgeschichte	2 PS/Ü/P, L (Pf.)	4 SWS
2.	Allgemeine Ur- und Frühgeschichte	V/Ü (Wpf.)	12 SWS
3.	Spezielle Ur- und Frühgeschichte	PS/Ü, L (Pf.)	2 SWS
4.	Spezielle Ur- und Frühgeschichte	V/Ü (Wpf.)	12 SWS
5.	Regionale Ur- und Frühgeschichte		
	oder Provinzialrömische Archäologie	PS/Ü, L (Pf.)	2 SWS
6.	Regionale Ur- und Frühgeschichte		
	oder Provinzialrömische Archäologie	V/Ü (Wpf.)	2 SWS
7.	Wahlbereich		6 SWS

Außerdem sind die in § 11 (1) b), c) und d) der Studienordnung genannten Nachweise zu erbringen.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Nrn. 1 und 3 jeweils im gleichen Semester mit Lehrveranstaltungen aus Nrn. 2 und 4 zu kombinieren.

### II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Während des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1.	Allgemeine Ur- und Frühgeschichte	K/OS, L (Pf.)	2 SWS
2.	Allgemeine Ur- und Frühgeschichte	S/P, L (Pf.)	2 SWS
3.	Allgemeine Ur- und Frühgeschichte	6 beliebige LV (Wpf.)	<b>12 SWS</b>
4.	Spezielle Ur- und Frühgeschichte	2 S/Ü/K/OS, L (Pf.)	4 SWS
5.	Spezielle Ur- und Frühgeschichte	6 beliebige LV (Wpf.)	<b>12 SWS</b>
6.	Regionale Ur- und Frühgeschichte		
	oder Provinzialrömische Archäologie	1 beliebige LV (Wpf.)	2 SWS
8.	Wahlbereich		6 SWS

Außerdem sind die in § 12 (1) b), c), d) und g) der Studienordnung genannten Nachweise zu erbringen.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen unter Nrn. 1 bzw. 2 und 4 jeweils im gleichen Semester mit Lehrveranstaltungen aus Nrn. 3 und 5 zu kombinieren.

L = Leistungsnachweis, LV = Lehrveranstaltung; alle übrigen Abkürzungen lt. § 5 der Studienordnung.

----

# Anlage Nr. 99 für das Hauptfach Ur- und Frühgeschichte zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 8.6.1993

#### 1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 MAPO ist die Kombination des Hauptfaches Ur- und Frühgeschichte nicht möglich mit einem weiteren historischen Hauptfach oder mit mehr als einem Nebenfach aus den folgenden Fächern: Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Historische Hilfswissenschaften sowie Ost- und Südosteuropäische Geschichte.

#### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Zf. 3 MAPO sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

#### 2.1. für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung:

- Belegnachweise für den Besuch der Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang des § 10 (1) der Studienordnung;
- eine Teilnahmebestätigung an einer bis drei Ausgrabungen der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Gesamtumfang von 30 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
- eine Teilnahmebestätigung über eine Fachexkursion im Umfang von mindestens drei Tagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen);
- eine Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an einer Lehrgrabung unter Leitung eines Universitätsinstituts im Umfang von mindestens 10 Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen);
- zwei Leistungsnachweise über Proseminare oder Übungen oder Praktika (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Urgeschichte nach Wahl des Studenten (als Bestandteil von Lehrveranstaltungen);
- ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder eine Übung aus dem Bereich Spezielle Urgeschichte sowie
- ein Leistungsnachweis über ein Proseminar oder eine Übung aus dem Bereich Regionale Urgeschichte oder Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie.

#### 2.2. für die Zulassung zur Magisterprüfung:

- Belegnachweise für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang des § 10 (2) der Studienordnung;
- eine Teilnahmebestätigung an einer bis drei Ausgrabungen der Staatlichen Denkmalpflege oder einer sonstigen Fachinstitution im Umfang von 30 Arbeitstagen (in der vorlesungsfreien Zeit);
- eine Teilnahmebestätigung an einem vierwöchigen Praktikum in einem Museum mit einer archäologischen Abteilung (in der vorlesungsfreien Zeit);
- je eine Teilnahmebestätigung über zwei Fachexkursionen im Umfang von

- insgesamt mindestens 18 Tagen;
- je ein Leistungsnachweis über ein Kolloquium für Magistranden oder ein Oberseminar und ein Seminar oder ein Praktikum (in einer Lehrsammlung, im Museum oder im Gelände) aus dem Bereich Allgemeine Ur- und Frühgeschichte;
- zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Spezielle Ur- und Frühgeschichte sowie
- ein Teilnahmenachweis über eine Lehrgrabung im Umfang von mindestens 10 Arbeitstagen (im Rahmen von Lehrveranstaltungen).

### 3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung bzw. der Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Hauptfach Ur- und Frühgeschichte zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte in den Bereichen
  - Allgemeine Ur- und Frühgeschichte,
  - Spezielle Ur- und Frühgeschichte sowie
  - Regionale Ur- und Frühgeschichte oder Provinzialrömische Archäologie aus
  - a) einer dreistündigen Klausur und
  - b) aus einer mündlichen Prüfung von 40 60 Minuten in mehreren Teilgebieten. In jedem Bereich sind jeweils mindestens zwei, höchstens jedoch vier Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Der Studierende hat das Recht, davon jeweils höchstens zwei selbst zu benennen.
  - Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewesen sein.
- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (gem. §§ 22 24)
  - Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte
  - a) aus der Magisterarbeit, wenn Ur- und Frühgeschichte als erstes Hauptfach gewählt wurde;
  - b) in den Bereichen
    - Allgemeine Ur- und Frühgeschichte sowie
    - Spezielle Ur- und Frühgeschichte aus
    - a) einer vierstündigen Klausur und
    - b) einer mündlichen Prüfung von 40 60 Minuten, in die mehrere Bereiche einbezogen werden.
    - In jedem Bereich sind jeweils mindestens zwei, höchstens jedoch vier

Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Der Studierende hat das Recht, davon jeweils höchstens zwei selbst zu benennen.

Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewesen sein.

Leipzig, den 12. September 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss Rektor